

Nr. 829

07.06.2023

29. Jahrgang

Nummer			Seite
38/2023	Kreis Gütersloh	Auslegung der Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses des Kreises Gütersloh für die Wahl der für 2024 bis 2028 zu wählenden Jugendschöffen für die Jugendschöffengerichte in Bielefeld und Gütersloh sowie für die Jugendkammer beim Landgericht Bielefeld	4425
39/2023	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht Antragsteller: - zur Mühlen Gruppe -Martens Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Herzebrocker Straße 43, 33330 Gütersloh	4426
40/2023	Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	4427

38/2023 Kreis Gütersloh

Auslegung der Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses des Kreises Gütersloh für die Wahl der für 2024 bis 2028 zu wählenden Jugendschöffen für die Jugendschöffengerichte in Bielefeld und Gütersloh sowie für die Jugendkammer beim Landgericht Bielefeld

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 die Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen zusammengestellt; die Vorschlagslisten berücksichtigen nicht das Gebiet der Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl (eigenes Jugendamt; eigenes Vorschlagsrecht).

Die Vorschlagslisten für das Gebiet des Kreises Gütersloh (außer Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl) liegen nach § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Fassung vom 11.12.1974 (BGBl. I S.3427) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099)

von

Montag, dem 12.06.2023

bis

Freitag, dem 16.06.2023

zur Einsicht aus. An den vorgenannten Tagen können die Vorschlagslisten bei der Abteilung Jugend während der allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags bis freitags 08.00 -12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr)

im Kreishaus in Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 1307

eingesehen werden.

Seite 4425

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden dürften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf des 23.06.2023.

Über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste entscheidet der für die Jugendschöffengerichte in Bielefeld und Gütersloh sowie für die Jugendkammer beim Landgericht Bielefeld jeweils zuständige Schöffenwahlausschuss; dieser wählt aus der evtl. berichtigten Vorschlagsliste die Jugendschöffen.

Gütersloh, 07.06.2023

Kreis Gütersloh
Der Landrat
gez.
Adenauer

39/2023 Kreis Gütersloh

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
Antragsteller: - zur Mühlen Gruppe -
Marten Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Herzebrocker Straße 43, 33330 Gütersloh**

Die - zur Mühlen Gruppe -, Marten Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Herzebrocker Straße 43, 33330 Gütersloh, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Gütersloh, auf den Grundstücken Gemarkung Gütersloh, Flur 27, Flurstück 228 vorzunehmen.
Diese Grundwasserabsenkung dient der Versorgung des Betriebes mit Trink- und Brauchwasser.

Die maximal zulässigen Entnahme betragen
**45 m³/h, jedoch nicht mehr als
850 m³/d und insgesamt
140.000 m³/a.**

Für dieses Vorhaben hat die **- zur Mühlen Gruppe -, Marten Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Herzebrocker Straße 43, 33330 Gütersloh** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **03.05.2023** eingereichten Unterlagen vom 26.04.2023 sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutagefördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Millionen m³/a eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der - zur Mühlen Gruppe -, Marten Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Herzebrocker Straße 43, 33330 Gütersloh nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Aktenzeichen: 4.4.1.1.01.2596

Datum: 30.05.2023

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Tiefbau

33324 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 2600

40/2023 Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück findet am

am Mittwoch, 21. Juni 2023, 16.00 Uhr,
im KommunikationsCenter der Kreissparkasse Wiedenbrück,
Wasserstraße 8, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Wahlen zur Schriftführung und einer Stellvertretung für die Sitzungen der Verbandsversammlung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 23. Juni 2022
3. Kurzinformation des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2022 und Ausblick auf das Geschäftsjahr 2023
4. Bericht des Verwaltungsrates über seine Tätigkeit im Jahr 2022
5. Information über Angelegenheiten des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch den Verbandsvorsteher
6. Beschluss gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe g) Sparkassengesetz i.V.m. § 24 Abs. 4 Sparkassengesetz NW über die Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Kreissparkasse Wiedenbrück gemäß § 25 Sparkassengesetz NW
7. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Wiedenbrück gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) Sparkassengesetz NW für das Geschäftsjahr 2022
8. Wahlen zum Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse „Kreissparkasse Wiedenbrück“
9. Verschiedenes

Rheda-Wiedenbrück, den 2. Juni 2023

Sparkassenzweckverband des
Kreises Gütersloh und der
Stadt Rheda-Wiedenbrück

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung



Elisabeth Witte